

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bekanntmachung [1003 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinien
über die Bedarfsplanung
sowie die Maßstäbe zur Feststellung
von Überversorgung und Unterversorgung
in der vertragsärztlichen Versorgung
(Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte)
Vom 15. Juni 2004

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2004 beschlossen, die Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte in der Fassung vom 9. März 1993 (BAnz. Nr. 110a vom 18. Juni 1993), zuletzt geändert am 16. März 2003 (BAnz. S. 17 153), wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe f in Abschnitt 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundlagen, Maßstäbe und Verfahren für die Berücksichtigung der in medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V tätigen Ärzte oder in Versorgungseinrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V beschäftigten Ärzte bei der Bedarfsplanung sowie der Planungsentscheidungen bei Überversorgung und Unterversorgung und im Genehmigungsverfahren der Zulassungsausschüsse,“

2. Der Nr. 25 in Abschnitt 5 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Nachfolgebesetzung nach § 103 Abs. 4 SGB V vor Ablauf der vom Zulassungsausschuss festgesetzten maßgeblichen Frist nach Satz 1 bedarf der erneuten Zulassung und kann nur bei Fortbestand der Sonderbedarfsfeststellungen mit Festsetzung einer erneuten Beschränkung erteilt werden.“

3. Abschnitt 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. Abschnitt

Grundlagen, Maßstäbe und Verfahren für die Berücksichtigung der in medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V tätigen Ärzte oder in Versorgungseinrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V beschäftigten Ärzte bei der Bedarfsplanung sowie Planungsentscheidungen bei Überversorgung und Unterversorgung und im Genehmigungsverfahren der Zulassungsausschüsse

38. Für die Feststellung des Versorgungsgrades sind genehmigte angestellte Ärzte in medizinischen Versorgungszentren mit dem Faktor 1 zu berücksichtigen, soweit sie vollbeschäftigt sind. Die Berücksichtigung erfolgt nur für die Arztgruppen nach Nr. 7 der Bedarfsplanungsrichtlinien. Teilzeitbeschäftigte Ärzte sind bei der Feststellung des örtlichen Versorgungsgrades der ambulanten Versorgung nach Maßgabe des konkreten Beschäftigungsumfanges in der ambulanten Versorgung zu berücksichtigen.

Dabei gelten folgende Anrechnungsfaktoren:

Vertraglich vereinbarte Arbeitszeit	Anrechnungsfaktor
bis 10 Stunden pro Woche	0,25
über 10 bis 20 Stunden pro Woche	0,5
über 20 bis 30 Stunden pro Woche	0,75
über 30 Stunden pro Woche	1,0

Werden Arbeitsstunden pro Monat vereinbart, ist der Umrechnungsfaktor 4,348 zur Errechnung der Wochenarbeitszeit anzuwenden.

- 38a. Für die Anstellung von Ärzten in medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V gelten bei angeordneten Zulassungsbeschränkungen die Nummern 23a bis 23g entsprechend; für die Anstellung von Psychotherapeuten in medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V gelten bei angeordneten Zulassungsbeschränkungen die Nummern 23a bis 23g mit den Maßgaben der Nr. 23h entsprechend. Die Zulassungsbeschränkungen gelten nicht für den Fall einer Nachbesetzung im Sinne des § 103 Abs. 4a Satz 5 SGB V, wobei die Nachbesetzung nur im zeitlichen Umfang der Beschäftigung des ausgeschiedenen Arztes oder Psychotherapeuten möglich ist.

- 38b. Für die Aufnahme von Ärzten in medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V gelten bei angeordneten Zulassungsbeschränkungen die Nummern 24 und 25 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

- erfolgt die Deckung des Sonderbedarfs durch Zulassung eines weiteren Vertragsarztes, ist die Zulassung für die Dauer des Zeitraums nach Nr. 25 Satz 1 an die Person des Arztes und an den Vertragsarztsitz (die Betriebsstätte) des medizinischen Versorgungszentrums gebunden;
- erfolgt die Deckung des Sonderbedarfs durch Anstellung eines weiteren Arztes, ist eine Übertragung der Tätigkeit auf andere Ärzte des medizinischen Versorgungszentrums unzulässig. Eine Nachbesetzung nach § 103 Abs. 4a Satz 5 SGB V vor Ablauf der vom Zulassungsausschuss festgesetzten maßgeblichen Frist nach Nr. 25 Satz 1 bedarf der erneuten Genehmigung und kann nur bei Fortbestand der Sonderbedarfsfeststellung mit Festsetzung einer erneuten Beschränkung erteilt werden.

Für die in medizinischen Versorgungszentren tätigen Ärzte nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt Nr. 26 entsprechend.

- 38c. In zulässigen Fällen der gleichzeitigen Tätigkeit als Vertragsarzt und als angestellter Arzt in einem medizinischen Versorgungszentrum bezieht sich die Bedarfsplanungs-Anrechnung nur auf den Vertragsarztsitz des Arztes.

- 38d. Kommt es bei einem in einem medizinischen Versorgungszentrum angestellten Arzt durch eine Änderung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu einer Erhöhung des Anrechnungsfaktors nach Nr. 38, so ist zuvor die Genehmigung durch den Zulassungsausschuss erforderlich. Kommt es zu einer Verringerung des Anrechnungsfaktors, so ist dies dem Zulassungsausschuss anzuzeigen.

39. Beantragt ein Arzt nach Maßgabe des § 103 Abs. 4a Satz 4 SGB V nach Beendigung seiner Anstellung in einem medizinischen Versorgungszentrum in demselben Planungsbereich die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung, so ist die Zulassung unbeschadet bestehender Zulassungs-

beschränkungen für die Arztgruppe in demselben Planungsbereich bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu erteilen, wenn der angestellte Arzt im zurückliegenden Zeitraum von fünf Jahren mindestens mit dem Faktor 0,75 auf den Versorgungsgrad angerechnet worden ist. Dies gilt nicht für Ärzte oder Psychotherapeuten, die auf Grund einer Nachbesetzung nach § 103 Abs. 4a Satz 5 SGB V in einem medizinischen Versorgungszentrum tätig waren.

40. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V entsprechend.

41. Übergangsbestimmung:

Eine Anstellung wegen Nachbesetzung in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V, die bis zum 31. Dezember 2003 erfolgt ist, gilt nicht als Nachbesetzung im Sinne des § 103 Abs. 4a Satz 5 SGB V.“

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinienänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2004

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Dr. jur. R. H e s s